

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/1002/2008</b>
Auskunft erteilt:	Herr Fuchs
Ruf:	492 58 94
E-Mail:	FuchsT@stadt-muenster.de
Datum:	13.11.2008

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII - Medienforum Münster

Beratungsfolge

28.01.2009 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein „Medienforum Münster“ wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

**Begründung:**

Der Verein „Medienforum Münster e.V.“ hat am 06.08.2007 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.11.2007 und 13.10.2008 beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Der Verein Medienforum Münster ist seit 1986 im Rahmen der Vermittlung von Medienkompetenz tätig.

Mit Projekten wie „Culture Club“, „Kinderradio über die Kinderuni“ und weiteren Projekten in Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit ist der Verein in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv.

Laut Satzung mit Stand vom April 2008 verfolgt der Verein den Zweck,

- allen Schichten der Bevölkerung Zugang zum lokalen Radio zu ermöglichen,
- Selbstdarstellung von Institutionen und Vereinen zu ermöglichen

- durch Projekte und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Erreicht werden sollen die benannten Ziele durch die Organisation von Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um diese für die Arbeit mit elektronischen Medien zu qualifizieren.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins (Anlage 2)
- Protokoll über die Gründung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister (Anlage 3)
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Dokumentationen über Projekte, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt. Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bzgl. der Zielsetzung des Vereins und den Inhalten der Aktivitäten hat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v.g. Bedingungen erfüllt. Der der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I.V.

Dr. Andrea Hanke  
Beigeordnete

**Anlagen:**

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins

Anlage 3: Auszug aus dem Vereinsregister